Landes Rektoren Konferenz der Universitäten in NRW

Die Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen

An die Ministerin für Kultur und Wissenschaften
des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Isabel Pfeiffer-Poensgen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Per E-Mail
cc: LRK Geschäftsstelle

Paderborn/Wuppertal, den 22. Oktober 2020

Stellungnahme zu dem Entwurf einer Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen

Der Vorsitzende der LRK NRW

Prof. Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch

Rektor der Bergischen Universität Wuppertal

Geschäftsstelle:
Sebastian Kraußer
c/o Bergische Universität Wuppertal
Gaußstraße 20
42119 Wuppertal
Tel. 0202.439.5360
geschaeftsstelle@lrk-nrw.de

Die Sprecherin der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten NRW

Simone Probst

Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung der Universität Paderborn

Geschäftsstelle:
Christine Göhde
c/o Universität Paderborn
Warburger Str. 100
33098 Paderborn
Tel. 0525.160.4474
kanzler_innen_nrw@zv.uni-paderborn.de

Sehr geehrte Frau Ministerin,

gerne kommen die Landesrektorenkonferenz und die Kanzlerkonferenz der Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen der Bitte um eine gemeinsame Stellungnahme zum oben genannten Entwurf der Onlinewahlverordnung in der Fassung vom 12. Oktober 2020 nach.

Diese Verordnung leistet einen wesentlichen Beitrag zur gelebten Demokratie an Hochschulen in Zeiten der Digitalisierung. Vor diesem Hintergrund begrüßen die Landesrektorenkonferenz sowie die Kanzlerkonferenz der Universitäten in NRW das Ziel der Verordnung, die demokratische Partizipation mittels der elektronischen Stimmabgabe zu steigern. Ebenso positiv nehmen die Landesrektorenkonferenz und die Kanzlerkonferenz der Universitäten die Herstellung der Rechtssicherheit für bereits durchgeführte Wahlen auf.

Die vorliegende Rechtsverordnung bietet hinsichtlich des Punktes der eidesstattlichen Versicherung eine praxisorientierte Lösung an, welche von den Universitäten getragen wird. Als Herausforderung hingegen wird der zeitliche Aspekt bei der Umsetzung der Rechtsverordnung gesehen. Die Möglichkeit der Aussetzung von Wahlen ist mit in Kraft treten dieser Verordnung in Verbindung mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie Hochschulverordnung i.d.F. vom 12.10.2020

nicht mehr gegeben, da nach Logik der Rechtsverordnungen dann das Instrument der Online-Wahlen genutzt werden kann [siehe § 3 Abs.3 Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie Hochschulverordnung i.d.F. vom 12.10.2020]. Vor dem Hintergrund, dass die Durchführung von Online-Wahlen für einige Universitäten Neuland bedeutet ist der Zeitrahmen für die technische Umsetzung sowie ggf. Anpassung von Wahlordnungen sehr knapp für die Universitäten bemessen.

Mit Blick auf den für die Einführung und die Durchführung von online-Wahlen notwendigen Aufwand erscheint es nicht angemessen, die Aufwandsminderung für die Durchführung von Wahlen als herausgehobenes Ziel der Rechtsverordnung zu benennen. § 1 Abs. 1 Nr. 4 sollte daher entfallen. Die Bedeutung der Online-Wahl liegt vielmehr vornehmlich darin, dass sie zunehmend als wichtiger und selbstverständlicher Bestandteil der umfassenden Digitalisierung von Prozessen im Hochschulwesen betrachtet wird. Da es sich bei Online-Wahlen in rechtlicher und technischer Hinsicht um ein Verfahren handelt, auf dessen Kern Besonderheiten einzelner Hochschule wenig Einfluss haben, sollte angestrebt werden, die Online-Wahlen als weiteres Verfahren in die Digitalisierungsstrategie des Landes und der Hochschulen aufzunehmen. Auf diese Weise könnte in einem koordinierten Vorgehen eine Grundlage dafür geschaffen werden, dass die in § 4 genannten technischen Anforderungen in jeder Hochschule umgesetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr.- Ing. Gerhard Sagerer
Stellvertretender Vorsitzender
der LRK der Universitäten NRW

Simone Probst
Sprecherin der Kanzlerinnen und
Kanzler der Universitäten NRW